

## § 62. c) Vertrags- und Schuldrecht (Obligation).

In Bezug auf Sachen kann es Verhältnisse geben, wo der Eine dem Anderen gegenüber zu einer Leistung, und zwar einem Geben oder einem Thun (daher die Formel *dare facere*) verpflichtet ist. Dieses Verhältnis ist eine *obligatio* (Verbindlichkeit) und kann eintreten:

1. durch *Verträge (contractus)*. Solche waren anfänglich nur zwischen römischen Bürgern möglich und an eine feste Form gebunden.

a) *Nexus*, das Schuldverhältnis, wenn ein wechselseitiger Vertrag mittelst einer *symbolischen Handlung* geschlossen wird, wobei vor Zeugen *Erzgeld* (*aes*) zum Zeichen des Vertrages zugewogen wird (Vertrag *per aes et libram*). Durch diesen Akt macht sich jemand verbindlich (*nexus, obligatus*) zur Heimzahlung eines Darlehens oder einer anderen Schuld. Der *nexus* war ein höchst strenges Obligationsverhältnis: nicht nur dafs bei Darlehen der Zinsfuß ein drückender (*fenus unciarium* zu acht, zehn und mehr Prozent) war, durfte der Gläubiger (*creditor*) einen zahlungsunfähigen Schuldner (*debitor*) fesseln und so lange bei sich in Diensten behalten, bis die Schuld abverdient war, oder ihn trans Tiberim verkaufen. Dies galt nicht blofs bei allen Geldschulden, sondern auch bei jeder anderen Obligation, die sich auf eine feste Geldsumme reduzieren liefs, wenn sie unter der strengen Form des *nexus* eingegangen war. Doch verbot die *lex Poetelia* (326 v. Chr.) das Fesseln des Schuldknechtes;

b) *Mündliche Verträge (Verbalkontrakte)*, *stipulatio, sponsio*, indem der Gläubiger gewöhnlich *ad aram maximam* gewisse Fragen (*spondesne dare, facere?*) an den Schuldner stellte und dieser zusagte (*spondeo*). Diese Form begründete die mündliche Obligation.

c) *Schriftliche Verträge (Literalkontrakte)* geschahen so, dafs der Gläubiger (Darleiher) in seinem Einnahme- und Ausgabebuch (Tagebuch, Journal, *codex accepti et expensi*), welches Rechtsgültigkeit hatte, den Namen des Schuldners nebst Angabe der Summe und Art der Verpflichtung eintrug (*nomen facere, scribere*; daher *nomen* = *Schuldposten*, *Cic. off.* 3, 14, und *Schuldner*, *Cic. Att.* 16, 3). Handschrift oder Schuldschein (Schuldverschreibung) heifst bei Cicero *syngrapha* (*Phil.* 2, 37) oder *chirographum* (*Phil.* 1, 17, 2, 4 u. ö).

2. *Obligationsverhältnis aus Vergehen* gegen fremdes Eigentum (*obligatio ex delicto*). Eine solche Verpflichtung trat ein bei